

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß §25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 24 „Gewerbegebiet EKA-Gelände“ der Gemeinde Dietersheim“ (Vorkaufsrechtssatzung) vom 25.10.2023

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Dietersheim im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24 „Gewerbegebiet EKA-Gelände“ die folgende **Vorkaufsrechtssatzung**:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gilt für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet EKA-Gelände“. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit Flurnummern 355, 690/18, 707/2, 711/2, 711/3, 712/4, 712/5, 712/6, 712/7, 713/2, 738 und 739 Gemarkung Dietersheim. Diese sind im beigefügten **Lageplan vom 25.10.2023**, der Bestandteil dieser Satzung ist, markiert.

**§ 2
Zweck der Satzung**

Die Gemeinde Dietersheim zieht in Betracht, im Geltungsbereich dieser Satzung städtebauliche Maßnahmen durchzuführen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht ihr ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Dietersheim
Dietersheim, den 26.10.2023

Jürgen Meyer
Erster Bürgermeister

